

Ing. Büro Didszuns

Arbeitssicherheit, Umweltschutz, Entsorgung, Zertifizierung

Stolpersteine auf den Baustellen aus der Sicht des Sicherheits- und Gesundheitskoordinators

- Baustellenverordnung
- Subunternehmer
- Arbeitgeberpflichten
- Gefahrstoffe
- Gewerbeabfallverordnung
- LV 56 Busgeldkatalog zur Arbeitsstättenverordnung

Stolpersteine auf den Baustellen

Baustellenverordnung:

- Pflichten Bauherrn
- Hygiene (Pandemie)
- Gefahrstoffermittlung
- Kampfmittelfreiheit
- SiGePlan (mehrere Arbeitgeber gefährliche Arbeiten < 31 Tage
21 Beschäftigte 501 Personentage)
- * Gefährliche Arbeiten (z. B Tiefe 5m, Höhe 7m, TRGS 519 u. 521)

Stolpersteine auf den Baustellen

- SiGeKo gem. RAB 30 (ab mehreren Arbeitgebern)
 - nicht weisungsbefugt
- SiGeKo gem. BGR 128 (Arbeiten im kontaminierten Bereich)
 - weisungsbefugt

Stolpersteine auf den Baustellen

Subunternehmer:

- Eigene Arbeitgeberpflichten (Ersthelfer, Dolmetscher usw.)
- Verantwortung für die Mitarbeiter
- Eigene sicherheitstechnische und arbeitsmedizinische Betreuung
- Eigene Gefährdungsbeurteilung
- Eigene Betriebsanweisungen

Stolpersteine auf den Baustellen

Arbeitgeberpflichten:

- Bei der Übertragung von Aufgaben auf Beschäftigte hat der Arbeitgeber je nach Art der Tätigkeiten zu berücksichtigen, ob die Beschäftigten befähigt sind, die für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz bei der Aufgabenerfüllung zu beachtenden Bestimmungen und Maßnahmen einzuhalten." (§ 7 ArbSchG). In Fällen, in denen Arbeiten nur bei Beachtung bestimmter Schutzmaßnahmen ohne gesundheitliche Beeinträchtigung verrichtet werden können, ist der Arbeitgeber verpflichtet, die Eignung der betreffenden Arbeitnehmer zu überprüfen.

Stolpersteine auf den Baustellen

- Sicherheitstechnische und Arbeitsmedizinische Betreuung
- Gefährdungsbeurteilung
- Unterweisungen (LMRA)
- Betriebsanweisungen
- Beauftragtenwesen (Ersthelfer, Brandschutzhelfer, Maschinisten usw.)
- Arbeitsmittel (UVV Prüfungen) geeignete Auswahl und Erprobung
- Brecher (Zertifikat)
- Arbeitsanweisungen

Stolpersteine auf den Baustellen

Gefahrstoffe:

- Kennen und handeln
- Gefährdungsbeurteilung
- Vorsorgeuntersuchung
- Richtige PSA
- Einhaltung der Schutzstufen

Stolpersteine auf den Baustellen

Gewerbeabfallverordnung:

- Erzeuger und Besitzer der in § 1 Absatz1 GewAbfV genannten Abfälle
- Betreiber von Vorbehandlungs- und Aufbereitungsanlagen
- Vorbehandlungsanlage = Sortieranlage
- Aufbereitungsanlage = Recyclinganlage
- Ausnahme von der Dokumentationspflichten Bau- und Abbruchabfälle = AVV 170503*, 04, 05*, 06, 07* und 08 oder $< 10 \text{ m}^3$
- Dokumentationspflichten Bau- und Abbruchabfälle auf Baustellen können von der zuständigen Behörde angefordert werden (s. Anlage 1 + 2)
- Vermischungsverbot (§8 GewAbfV), Ausnahme technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar

Stolpersteine auf den Baustellen

- Lagepläne oder Lichtbilder
- Praxisbelege (wie Liefer- oder Wiegescheine)
- Entsorgungsverträge oder Nachweise desjenigen, der die zuzuführenden Abfälle übernimmt (s. Anlage 3)
- Begleitscheine können und werden von der zuständigen Behörde angefordert
- Zuständige Behörde ist die Behörde im Zuständigkeitsbereich der Baustelle
- Falsche oder unrichtige Angaben sind Bußgeldbewehrt.
- Bußgelder über 250 € bedeuten Eintragung im Auszug aus dem Gewerbezentralregister

Stolpersteine auf den Baustellen

LV 56 Busgeldkatalog zur Arbeitsstättenverordnung:

- Gefährdungsbeurteilung nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig dokumentiert = Verstoß gegen § 3 Absatz 3 (Ordnungswidrigkeit nach § 9 Absatz 1 Nummer 1) = 5.000 €
- Verkehrswege mangelhaft / ungeeignet § 3a i. V. m. Anhang Nummer 1.8 = 5.000 €
- Toilettenraum oder eine mobile anschlussfreie Toilettenkabine nicht bereitgestellt (unter „nicht bereitgestellt“ wird das Fehlen eines Toilettenraumes aber auch die Nichtbenutzbarkeit eines Toilettenraumes (Toilettenraum z. B. abgeschlossen oder anderweitig nicht zugänglich) verstanden). Verstoß gegen § 3a Absatz 1 Satz 2 i. V.m. Anhang 4.1 Absatz 1 (Ordnungswidrigkeit nach § 9 Absatz 1 Nummer 3) = 3.000 €

Stolpersteine auf den Baustellen

- Pausenraum oder –bereich fehlt / unzureichend Verstoß gegen § 3a Absatz 1 Satz 2 i. V. m. Anhang 4.2 Absatz 1 = 3.000 €
Abschöpfung des wirtschaftlichen Vorteils (§ 17 Absatz 4 OWiG)
Die in § 25 Absatz 2 ArbSchG festgelegte Höchstgrenze für die Geldbuße von 5.000 Euro darf bei Abschöpfung des wirtschaftlichen Vorteils sowie durch die sich bei Tatmehrheit ergebende Summe der Einzelbeträge überschritten werden.